

Die neuen Getreidehöchstpreise in Ungarn.

Im heutigen ungarischen Amtsblatte werden die Höchstpreise veröffentlicht, die für den Ankauf der diesjährigen Ernteergebnisse maßgebend sein werden. Die ungarische Regierung hat bekanntlich in ähnlicher Weise wie die österreichische bestimmt, daß die ganze Ernte beschlagnahmt wird, daß nur der Staat berechtigt ist, das Getreide aufzukaufen und jeder andere Getreidehandel untersagt ist. Dadurch ist die Sicherheit gegeben, daß die Getreidehöchstpreise wirklich eingehalten werden, nicht daß der Handel wie im vorigen vergangenen Jahre sich einfach über die Weisungen der Regierung hinwegsetzt. Bei der Preisfestsetzung mußten die Unterschiede in den Erzeugungskosten für die verschiedenen Landstriche Ungarns berücksichtigt werden. Zudem werden die Komitate in folgende Kategorien eingeteilt: a) rechtsseitig der Donau; b) linksseitig der Donau; c) zwischen Donau und Theiß; d) rechtsseitig der Theiß; e) linksseitig der Theiß; f) im Theiß-Marmaroswinkel; g) in Siebenbürgen; h) Stadt und Bezirk von Fiume. Die Preise sind verschieden hoch bemessen. Die Preisfestsetzung für die einzelnen Körnerarten erscheint nach dem Ablieferungsbermin verschieden; die Regierung will die Landwirte veranlassen, die Ernte möglichst bald dem Staate zu verkaufen, um durch den Kauf gleich feste Hand darauf zu legen, und um auch möglichst bald in den Besitz der neuen Ernte zu kommen; darum sind die Preise für den frühesten Ablieferungstermin vom 10. bis 21. Juli die höchsten und fallen dann rasch für spätere Ablieferungen. Für Budapest sind folgende Preise festgesetzt: Weizen vom 10. bis 21. Juli 41 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 40 Kronen, vom 1. bis 10. August 39 Kronen, vom 11. bis 21. August 38 Kronen, nach dem 21. August 37 Kronen; für Roggen vom 10. bis 21. Juli 32 Kronen, vom 22. bis 31. Juli 31 Kronen, nach dem 1. August 30 Kronen; für Gerste vom 10. Juli angefangen 29 Kronen; für Hafer vom 10. Juli angefangen für das ganze Land 28 Kronen. Die in dieser Verordnung festgestellten Höchstpreise, die auch die Kosten des Transports zur Verladestation in sich begreifen, sind ohne Emballage für den Fall des Verkaufes am Ort der Uebernahme und bei Barzahlung zu verstehen. Der Käufer kann den Preis der von ihm bereitgestellten Säcke zu einem durch den Handelsminister zu bestimmenden Maximalpreis separat berechnen. Werden die Produkte zur vertragsmäßigen Frist nicht übernommen, so kann der Verkäufer nach dem Uebernahmispriß Verzugszinsen und Verwahrungsgelühr für die Dauer der Einlagerung über die vertragsmäßig bestimmte Uebernahmefrist hinaus in Anrechnung bringen. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises können Zinsen über den Höchstpreis verlangt werden, doch kann der Zinsfuß höchstens mit 2 Prozent jenen der Oesterreichisch-ungarischen Bank überschreiten. Die Höchstpreise treten am 10. Juli 1915 in Kraft und beziehen sich nicht auf die Beschaffung von Getreidevorräten aus dem Zollauslande.